

Verboten oder erlaubt?



Leitfaden für die Tierbehandlung am Bio-Betrieb

Von Dr. Werner HAGMÜLLER*, LFZ Raumberg-Gumpenstein

Fragen und Unklarheiten in der biologischen Tierhaltung – etwa zu Bio-Wartezeiten, Behandlungshäufigkeit oder biotauglichen Futtermitteln – wurden zum Anlass genommen, sich mit dem Thema Tierbehandlung im Bio-Betrieb gründlich auseinander zu setzen. Dabei wurde besonderes Augenmerk auf die gut verständliche Darstellung der unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen gelegt, denn die Behandlung von Bio-Tieren wird nicht nur von der EU-Bio-Verordnung geregelt, sondern auch von der österreichischen Gesetzgebung, wie z.B. vom Tierarzneimittelkontrollgesetz.

Gesetzliche Vorgaben

Die EU-Bio-Verordnung gibt vor, dass die Gesundheit der Tiere in erster Linie durch vorbeugende Maßnahmen sichergestellt werden soll, etwa durch die Wahl geeigneter Rassen, Bewegung und Weidegang. Erkrankte Tiere sind unverzüglich zu behandeln, wobei die Krankheitsbehandlung bevorzugt mit homöopathischen und heilpflanzlichen Präparaten erfolgen soll. Dem Landwirt

obliegt die Pflege und Gesunderhaltung der Tiere. Dazu darf er frei verkäufliche Heilpflanzen, frei verkäufliche (rezeptfreie) Veterinärarzneispezialitäten und rezeptfreie homöopathische Arzneimittel anwenden. Alle übrigen Tierarzneimittel dürfen nur vom Tierarzt oder unter seiner Verantwortung angewendet werden. Die Behandlung kranker Tiere ist grundsätzlich dem Tierarzt vorbehalten.

Der Tierarzt darf am Bio-Betrieb alle zugelassenen Tierarzneimittel einsetzen. Verboten sind am Bio-Betrieb jedoch die Verwendung von wachstums- oder leistungsfördernden Substanzen, der vorbeugende Einsatz von Antibiotika und chemisch-synthetischen Tierarzneimitteln sowie der systematische Einsatz von Hormonen zur Kontrolle der Fortpflanzung (z.B. Brunsteinleitung, Geburtseinleitung, Synchronisation). Die Behandlung von Einzeltieren mit Hormonen ist erlaubt.

Bio-Wartezeiten

Grundsätzlich ist zwischen der gesetzlichen Wartezeit und der für Bio-Tiere erforderlichen Wartezeit zu unterscheiden. Innerhalb der gesetzlichen Wartezeit dürfen Tiere nicht zur Gewinnung von Lebensmitteln herangezogen werden.

In der Praxis treten bei biologisch wirtschaftenden Betrieben immer wieder Unklarheiten beim Thema Tierbehandlung auf. Deshalb wurde in einem geförderten Projekt des LFI Österreich von einer Expertengruppe ein Leitfaden für die Tierbehandlung am Bio-Betrieb erarbeitet.

Die gesetzliche Wartezeit beginnt am ersten Tag nach Abschluss der Behandlung.

Damit ein tierisches Produkt als Bio-Produkt vermarktet werden kann, ist die gesetzliche Wartezeit bei chemisch-synthetischen Arzneimitteln zu verdoppeln.

Eine Verdoppelung der Wartezeit ist nur für chemisch-synthetische Arzneimittel notwendig. Phytotherapeutika und Homöopathika sind von der Verdoppelung der Wartezeit ausgenommen.

Wird ein chemisch-synthetisches Arzneimittel mit einer gesetzlichen Wartezeit von null Tagen zur Behandlung eines Bio-Tieres angewendet, so ist eine Mindestwartezeit von 48 Stunden für Milch, Fleisch und Eier einzuhalten. Werden jedoch Homöopathika oder Phytotherapeutika mit einer Wartezeit von 0 Tagen eingesetzt, so beträgt die Wartezeit für Bio-Tiere auch 0 Tage.

* E. STÖGER, D. GANSINGER, A. HOZ-ZANK, G. PLAKOLM, E. PÖCKL

Anzahl der erlaubten Behandlungen

Die Anzahl der Behandlungen mit chemisch-synthetischen Tierarzneimitteln ist beschränkt und zwar auf maximal drei Behandlungen innerhalb von 12 Monaten, oder maximal eine Behandlung bei Tieren, deren produktiver Lebenszyklus weniger als ein Jahr beträgt.

Ausgenommen hiervon sind Impfungen, Parasitenbehandlungen und obligatorische Tilgungs-Maßnahmen (z.B. Rauschbrandimpfung, Dasselbekämpfung, ...) sowie die Behandlung mit ho-

Behandlungsaufzeichnungen

Jede Tierbehandlung ist zu dokumentieren. Vom Tierarzt muss nach dem Tierarzneimittelkontrollgesetz Datum, Name und Anschrift des Tierhalters, Anzahl der behandelten Tiere, Diagnose, verschriebene Tierarzneimittel, Dosis, Behandlungsdauer, gesetzliche Wartezeit etc. aufgezeichnet werden. Zusätzlich dazu ist die Verdopplung der Wartezeit bzw. die Einhaltung der Mindestwartezeit von 48 Stunden bei chemisch-synthetischen Arzneimitteln aufzuzeichnen. Jene Aufzeichnungen, die nicht vom Tierarzt ge-



▲ Die Anzahl der Behandlungen ist auf maximal drei Behandlungen innerhalb von 12 Monaten, oder maximal eine Behandlung bei Tieren, deren produktiver Lebenszyklus weniger als ein Jahr beträgt, beschränkt.

◀ Oftmals entstehen Unklarheiten bezüglich der zulässigen Behandlungen im Biobereich. Diesen Unklarheiten sollen durch den Leitfaden vorgebeugt werden.

tränke oder eine orale Vitaminmischung für den Bio-Landwirt zu einer Sanktion bei der Bio-Kontrolle führen. Es ist daher wichtig nachzufragen, ob das abgegebene Produkt ein Arzneimittel oder ein Futtermittel ist. Der Betriebsmittelkatalog des Vereins infoXgen (www.infoxgen.com) listet jene Betriebsmittel (u.a. Ergänzungs-Futtermittel, erlaubte Wirkstoffe zur Schädlingsbekämpfung) auf, die der EU-Bio-Verordnung entsprechen. ■



möopathischen und phytotherapeutischen Arzneimitteln. Weiters trifft dies auch auf die Anwendung von betäubenden/schmerzstillenden Mitteln zu, etwa im Zuge von Kastration und Enthornung.

Unter „Behandlung“ ist dabei nicht die einmalige Verabreichung eines Arzneimittels zu verstehen, sondern die Behandlung einer Krankheit vom Beginn bis zu ihrer Ausheilung. Somit kann eine Behandlung die wiederholte Verabreichung eines oder mehrerer Arzneimittel umfassen und sich über mehrere Tage erstrecken. Es kann auch ein Wechsel von Arzneimitteln erforderlich sein. Das erneute Auftreten dieser Krankheit zu einem späteren Zeitpunkt gehört dann jedoch nicht mehr zu dieser Behandlung.

Wird die Anzahl der erlaubten Behandlungen überschritten, so müssen das Tier bzw. dessen Produkte konventionell vermarktet werden oder eine erneute Umstellungszeit durchlaufen. In diesem Fall muss sich der Landwirt mit seiner Bio-Kontrollstelle in Verbindung setzen.

macht wurden, müssen durch den Landwirt erfolgen, da dieser für die Dokumentation verantwortlich ist.

Impfungen

Impfungen bei Bio-Tieren sind erlaubt. Ein Tier kann auch mehrmals pro Jahr geimpft werden ohne von der biologischen Vermarktung ausgeschlossen zu werden.

Die meisten Impfstoffe haben eine Wartezeit von 0 Tagen. In diesem Fall müssen auch Bio-Betriebe keine Wartezeit einhalten. Bei der Anwendung von Impfstoffen mit Wartezeit kommt es jedoch im Bio-Betrieb zu einer Verdoppelung der Wartezeit. Auch über Impfungen sind Aufzeichnungen zu führen.

Arzneimittel oder Futtermittel

Futtermittel können – im Gegensatz zu Arzneimitteln – vom Tierarzt zwar abgegeben, aber nicht verschrieben werden. Somit können ein Pulver zur Stoffwechselunterstützung, eine Elektrolyt-

Landwirt-TIPP

Die Praxiserfahrung zeigt, dass manche Fragen erst am Betrieb oder im Rahmen der Bio-Kontrolle auftreten. Der neu erschienene Leitfaden stellt in kompakter Form die verschiedenen Vorgaben für die Tierbehandlung am Bio-Betrieb mit Detailinformationen für Landwirte und Tierärzte dar. Dieser Leitfaden ist abrufbar unter:

- www.infoxgen.com (unter Betriebsmittel/Downloads) oder
- unter www.raumberg-gumpenstein.at (Forschung – Downloads Veranstaltungen – Gesetze, Verordnungen und Umsetzungsrichtlinien – Dokumente).

Weitere Fragen zur Tierbehandlung im Bio-Betrieb werden beantwortet von:

Dr. Elisabeth Stöger, Tierärztin,
elisabeth.stoeger@aon.at,
Tel.: 0676/94 64 774.

Dr. Werner Hagmüller, Tierarzt,
werner.hagmueller@raumberg-gumpenstein.at, Tel.: 07242/47011 13